

Wunschschule hat Vorrang

Verwaltungsgerichtshof stärkt Freiheit in der Schulwahl – zu Lasten der Behörden

Von Axel Habermehl

STUTTGART. Das Land hat eine grundsätzliche Niederlage erfahren: Baden-Württembergs Schulbehörden dürfen Kindern nicht deren Wunschschule verwehren, es sei denn, sie können dies mit stichhaltigen Argumenten tun. Das Land hat ein entsprechendes Beschwerdeverfahren um die sogenannte Schülerlenkung und die Freiheit in der Schulwahl jetzt vor dem Verwaltungsgerichtshof (VGH) Mannheim verloren.

Das Freiburger Regierungspräsidium hatte Kindern im Herbst den Besuch der von ihnen ausgewählten Gemeinschaftsschule in Wutöschingen (Landkreis Waldshut) verwehrt, auf die sie nach der Grundschule wechseln wollten. Stattdessen wurden die sieben Schüler der nahegelegenen Gemeinschaftsschule im Klettgau zugewie-

sen. Als Begründung nannte die Schulabteilung, sie wolle Ressourcen besser ausnutzen – denn die erfolgreiche Gemeinschaftsschule in Wutöschingen erfreut sich einer starken Nachfrage, während die im Klettgau Mühe hat, ihre beiden Eingangsklassen zu füllen.

Ein solches Vorgehen stieß beim VGH, wie schon beim Verwaltungsgericht Freiburg, auf Widerspruch: Die Entscheidung des Regierungspräsidiums sei „ermessensfehlerhaft“. Denn die Aufnahmekapazität der Wutöschinger Schule sei nicht ausgeschöpft. Außerdem verfüge sie über einen musischen Schwerpunkt, der in der anderen Schule fehle.

Nach der VGH-Entscheidung zeigte sich die Mutter eines der Jungen erfreut, und der Wutöschinger Schulleiter erklärte, die Entscheidung sei „das größte Weihnachtsgeschenk“. Das Kultusministerium kündigte dagegen an, es wolle jetzt prüfen, „welche Änderung der bis-

herigen Praxis erforderlich ist und welche Änderung der maßgeblichen schulrechtlichen Bestimmungen vor dem Hintergrund dieser Entscheidung anzustreben ist“.

Die Beschlüsse der Mannheimer Richter sind juristisch unanfechtbar, aber die Beteiligten können verlangen, dass auch noch das Hauptsacheverfahren stattfindet. Mit seiner Entscheidung gewährt der VGH jedoch den sieben betroffenen Fünftklässlern und deren Eltern einstweiligen Rechtsschutz, die zuvor schon erfolgreich vor dem Verwaltungsgericht Freiburg prozessiert hatten. Dagegen hatte das Land Beschwerde eingelegt, unterlag aber damit auch in der obersten Instanz. Die Beschwerde des Landes sei unbegründet, schreiben die VGH-Richter: „Die mit der Beschwerde dargelegten Gründe rechtfertigen keine Abänderung des erstinstanzlichen Beschlusses.“

Tagesspiegel; Land und Region Seite 5